



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

„Das kann ich Ihnen aus Datenschutzgründen nicht sagen!“

Diesen Satz bekommen viele meiner Mandanten im täglichen Umgang sowohl mit Behörden als auch mit diversen Unternehmen immer öfter zu hören. Nun, die neuesten Änderungen im Datenschutzrecht sind tatsächlich sehr umfangreich und detailliert, sodass es nur allzu verständlich ist, wenn sich die Mitarbeiter in vielen Unternehmen bzw. Behörden im Alltag verunsichert fühlen, inwieweit sie überhaupt Auskunft geben können bzw. dürfen.

Dabei wird gerne übersehen, dass die betroffenen Personen zahlreiche Rechte bzw. Ansprüche haben und die Neuerungen im Datenschutzrecht eben einen besseren Schutz der betroffenen Personen und nicht die Verschlechterung ihrer Position bzw. die Verweigerung der Auskunft bezwecken.

Die wichtigsten dieser Ansprüche können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Der Verantwortliche im Unternehmen bzw. in der Behörde hat grundsätzlich jedem Anspruch auf Auskunft über die Daten einer Person zu entsprechen, es sei denn, er hätte begründeten (!) Zweifel an der Identität einer natürlichen Person. In diesem Fall kann der Verantwortliche zusätzliche Information zwecks Bestätigung der Identität anfordern.
- Innerhalb einer Frist von spätestens einem Monat muss der Verantwortliche reagieren und entweder die Auskunft erteilen oder aber begründen, wieso und aus welchen Gründen er dies nicht tun kann bzw. eine Fristerstreckung verlangen.
- Sollte er grundlos die Erteilung der Auskunft ablehnen, steht dem Betroffenen jedenfalls das Recht zu, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde aufgrund des Verstoßes gegen die Datenschutzvorschriften einzubringen.
- Im hoheitlichen Bereich des Bundes bzw. der Länder besteht allerdings tatsächlich eine Einschränkung dahingehend, dass das Recht auf Auskunft der betroffenen Person dann nicht besteht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft die Erfüllung einer dem hoheitlich Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe gefährdet wird (Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder eines Polizeibeamten, was aber selbstverständlich ist).
- Wenn durch die Erteilung der gewünschten Auskunft der betroffenen Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des auskunftspflichtigen Unternehmens gefährdet wird, kann die Erteilung der Auskunft ebenfalls entfallen. An das Interesse des auskunftspflichtigen Unternehmens werden auch hohe Anforderungen zu stellen sein, da de facto eine Argumentation mit allerlei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sehr leicht von der Hand ginge, um die Verweigerung der Auskunftserteilung zu rechtfertigen.
- Zudem gibt es sonstige Rechte der betroffenen Personen, wie z.B. auf Geheimhaltung und vertrauliche Behandlung der Daten, auf Berichtigung bzw. Richtigstellung der Daten bzw. Löschung sowie das Recht, nicht einer ausschließlich automatisierten Entscheidung unterworfen zu sein bzw. das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. In diesem Fall muss die Person vorbringen, dass sie der Meinung ist, dass ein konkreter Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften vorliegt.
- Die Auskunft kann schriftlich – auch per E-Mail oder Telefax – erfolgen, insbesondere auch dann, wenn um die Auskunft elektronisch angefragt wurde. Die mündliche Auskunftserteilung ist auf Wunsch der betroffenen Person jedenfalls dann möglich, wenn kein begründeter Zweifel an der Identität der natürlichen Person seitens des Verantwortlichen besteht.